



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Uniper Kraftwerke GmbH
z.Hd. Hr. Braun
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

22.11.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-SG55.1-8711-2-10-73
Herr Hetzner

E-Mail: christoph.hetzner@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax

0981 53-

1747 / 981747

Erreichbarkeit

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Zi. Nr. 1.12

Datum

20.02.2023

Vollzug des Immissionsschutzrechts,

Kraftwerk Franken I - Uniper: Antrag auf wesentliche Änderung des Kraftwerks Franken I durch Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl auf 36.200 Tonnen

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Uniper Kraftwerke GmbH wird die **Genehmigung** für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Franken I, Felsenstraße 14, 90499 Nürnberg, Flurstück Nr. 712,712/3,713/4 und 567/68 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau, durch die Erhöhung der Lagermenge auf 36.200 t nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Pläne und Unterlagen und mit den unter Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst folgende Unterlagen:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Anschreiben Stand 21.11.2022	
	Antrag „Erweiterung Lagermenge Heizöl“, Stand 25.01.2023	
1	Anlage 1 - Antragsformular	
2		
2.1	Zertifikat ISO 14001	

...

Anlagen-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2.2	Zertifikat ISO 45001	
3		
3.1	Luftbilder	
3.2	Übersichts- und Lageplan des Kraftwerks	
3.3	Übersichtsplan Flurstücke	
3.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
4		
4.1	Lageplan der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	
4.2.1	Stoffliste gem. Seveso-III-Richtlinie Anhang I Teil 2 für das KW Franken (untere Klasse)	
4.2.2	Stoffliste gem. Seveso-III-Richtlinie Anhang I Teil 2 für das KW Franken (Obere Klasse)	
5	Ausschnitt aus Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg (Blatt 5, Blatt 7, Legende)	
6	Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich des Kraftwerks Franken der Uniper Kraftwerke GmbH gem. § 9 StörfallV (25.01.2023)	
6.1	Sicherheitsbericht Einstufung 12. BImSchV	
6.2a	Sicherheitsbericht - Betriebsanweisung Ölverladung, 26.11.2014	
6.2b	Sicherheitsbericht - Betriebsanweisung § 44 AwSV	
6.3	Sicherheitsbericht – Luftbilder	
6.4	Sicherheitsbericht – Lageplan sicherheitsrelevante Anlagenteile	
6.5	Sicherheitsbericht – SN TÜV KAS18, IS-US-NBG/Dr.bl	
6.6	Sicherheitsbericht – Fließbild Tankfeld	
6.7	Sicherheitsbericht – Gefahrenanalyse TRAS 310-320	
6.8	Sicherheitsbericht – Risikographen-Funktionale Sicherheit	
7	Bericht über die Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zwischen dem Betriebsbereich des Kraftwerks Franken in	

Anlagen-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Nürnberg Gebersdorf und Umgebung, vom 29.09.2022, KAS 18, IS-US-NBG/Dr.bl	
8		
8.1	NSHB-Übersicht Kraftwerk Franken	
8.2	NSHB-Übersicht (nicht öffentlich)	
9	UVP Screening Papier UVP Screening Papier – Anhänge	
10	Veröffentlichung gem. Anhang 5 der 12. BImSchV, Rev 3, Stand 25.01.2023	

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Anlage ist nach den unter Nr. 2 bezeichneten Unterlagen und Plänen zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 3.1.2. Mit der Maßnahme darf nach Erhalt des Bescheids begonnen werden.
- 3.1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- 3.1.4. Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen enthaltenen Regelungen, betreffend die Errichtung und Betrieb des Kraftwerks gelten weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

3.2. Wasserrechtliche Anforderungen

- 3.2.1. Die drei Heizöltanks, die Entladestelle für Eisenbahnkesselwagen sowie die Heizölführenden Leitungen von der EKW-Entladestelle zu den Tanks und von den Tanks zu Block 1 und 2 sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 3.2.2. Die Betriebsanweisung für die Heizölver- und -entladung ist zu aktualisieren, entsprechende Mitarbeiter sind zu schulen.

3.3. Belange der Deutschen Bahn

Immobilienrelevante Belange

- 3.3.1. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- 3.3.2. Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Infrastrukturelle Belange

- 3.3.3. Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligten dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.
- 3.3.4. Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Fahrbahn

- 3.3.5. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 3.3.6. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 3.3.7. Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme.
- 3.3.8. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.
- 3.3.9. Solange die Arbeiten in einem Abstand von größer 3,5m zu Gleisachse stattfinden und das Hineingeraten von Baumaterial und Menschen in diesen Bereich zu jeder Zeit auszuschließen ist, bestehen keine sicherheitsrelevanten Auflagen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 3.3.10. Das Betreten von Bahngrund durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.
- 3.3.11. Sollten während der Maßnahme Schäden auftreten, sind diese auf Kosten des Antragstellers wieder Instand zu setzen und in einen regelkonformen Zustand zu überführen.

- 3.3.12. Während Baumaßnahmen ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 3.3.13. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Konstruktiver Ingenieurbau

- 3.3.14. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Der Dammfuss darf nicht beschädigt werden.
- 3.3.15. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist jederzeit sicherzustellen.
- 3.3.16. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Kabel und Leitungen

- 3.3.17. Es wird darauf hingewiesen, dass auf DB Liegenschaften und im Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- 3.3.18. Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.
- 3.3.19. Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.
- 3.3.20. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen

3.4. Belange des Bevölkerungsschutzes der Stadt Nürnberg

- 3.4.1. Die Mitarbeiter sind jährlich bezüglich der Gefahrenabwehrpläne zu schulen.

3.5. Abnahme

3.5.1. Mit der Maßnahme darf nach Erhalt des Bescheids begonnen werden. Da im Rahmen der Änderung keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, ist die Freigabe mit Erhalt des Bescheids erteilt.

3.6. Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

3.7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **5.500 €** erhoben. Auslagen sind in Höhe von 4,05 € angefallen; die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten

4. Hinweise:

4.1. Hinweise der Regierung von Mittelfranken:

4.1.1. Durch die Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl unterfällt der Betriebsbereich künftig der oberen Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV).

4.1.2. Die Anforderungen der 12. BImSchV gelten aufgrund dessen, dass es sich hierbei um ein Gesetz im materiellen Sinne handelt unmittelbar. Die Uniper Kraftwerke GmbH muss die Anforderungen einhalten. Gesonderte Auflagen im Bescheid sind nicht erforderlich.

4.2. Hinweise der Deutschen Bahn:

4.2.1. Ein Haftungsanspruch wird seitens der DB AG vorbehalten für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Antragsstellers zu veranlassen.

4.2.2. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

4.2.3. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

4.3. Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

4.4. Es wird eine Gebühr von 5.500 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 4,05 € angefallen.

4.5. Diese Genehmigung haben in Kopie erhalten:

- Regierung von Mittelfranken – SG50
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken – SG30.2
- Stadt Nürnberg – Umweltamt (fachkundige Stelle Wasserwirtschaft)
- Stadt Nürnberg – Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

G r ü n d e :

I.

1. Die Uniper Kraftwerke GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Nürnberg, Felsenstraße 14, das Kraftwerk Franken I mit einer genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2137 MW. Es ist nunmehr beabsichtigt, die Lagermenge des Tanklagers für leichtes Heizöl aufgrund der derzeitigen Gasmangellage von derzeit 24.200 Tonnen auf 36.200 Tonnen zu erhöhen. Durch die Erhöhung der Lagermenge will die Uniper Kraftwerke GmbH den Betrieb des Kraftwerks Franken I unabhängiger von Erdgas machen und eine längere Laufzeit im Heizölbetrieb ermöglichen. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine baulichen Änderungen.
2. Die Uniper Kraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 21.11.2022, eingegangen bei der Regierung von Mittelfranken am 22.11.2022, die Genehmigung für diese Maßnahme gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Das Verfahren wurde gem. §§ 10 i.V.m. 31 f BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte via Amtsblatt sowie im Internet auf der Webseite der Regierung von Mittelfranken und über das UVP-Portal Bayern. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 10.01.2023 bis zum 23.01.2023 bei der Stadt Nürnberg und der Regierung von Mittelfranken. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.
3. Zum Antrag wurden neben verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken (technischer Immissionsschutz, Schieneneisenbahnen, Gewerbeaufsichtsamt), die Stadt Nürnberg (Bevölkerungsschutz, Fachkundige Stelle, Naturschutz) sowie die Deutsche Bahn als Träger öffentlicher Belange bzw. zuständige Fachbehörden gehört.
4. Alle beteiligten Behörden und Stellen haben ggf. unter Auflagen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa BayImSchG, Art 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas.
2. Beim Kraftwerk Franken I der Uniper Kraftwerke GmbH handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Das Heizöltanklager stellt für sich genommen eine Anlage nach Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV dar. Die Änderung des Heizöltanklagers stellt jedoch eine Änderung des gesamten Kraftwerks Franken I dar.

Die Genehmigung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG. Das Verfahren wurde entsprechend des § 10 BlmSchV i.V.m. mit § 31 f BlmSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Nach § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie die damit in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, die bzgl. des Immissionsschutzes von Bedeutung sein könnten.

3. Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG. Eine gesonderte Aufzählung aller eingeschlossenen Genehmigungen ist dabei nicht erforderlich.

Durch die Maßnahme ergibt sich keine wesentliche Änderung im Sinne der AwSV, da sich an der baulichen Ausführung der bestehenden Tanks nichts ändert. Eine Eignungsfeststellung war demnach nicht notwendig.

4. **Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 4.1. **Klärung, ob für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist bzw. ob und welche Art von Vorprüfung zu erfolgen hat**

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat am 21.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 10 BlmSchG und § 31 f BlmSchG für die wesentliche Änderung des Heizöltanklagers durch Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.2.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch den Antragsteller ein Screening Papier zur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Durch die Maßnahme kommt es zu einem Wechsel des Betriebsbereichs der unteren Störfallklasse in die obere Störfallklasse nach der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden die in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete auf ihre Betroffenheit geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Wasserschutzgebiet „infra Fürth – Rednitztal“ liegt und dieses somit betroffen ist. Weiterhin ist das Schutzgebiet „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ betroffen, da das Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg liegt.

In der zweiten Stufe der standortbezogenen Prüfung wurden die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete anhand der Merkmale des Vorhabens und des Standorts geprüft.

Auswirkungen erheblicher Natur auf das Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) sind nicht zu besorgen, da der Betreiber effektive Maßnahmen zum Schutz vor einem Eintrag von leichten Heizöl in den Boden bereithält (doppelwandige Ausführung der Tanks mit Bodenwanne, Leckagesonden und Leckageanzeigergeräte, Überfüllsicherungen sowie Füllstandsanzeigen). Die Anlage wird regelmäßig von einem Sachverständigen nach AwSV geprüft.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ sind ebenfalls nicht zu besorgen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen wird das Entstehen eines Störfalls als unwahrscheinlich angesehen. Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstands liegt keine Wohnbebauung vor. Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Nürnberg wird nicht beeinträchtigt.

Wirkungspfade über Luft- oder Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des Screening Papiers zur standortbezogenen Vorprüfung führt die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens zu keinen erkennbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie sind, wenn überhaupt möglich, als unerheblich bzw. als nicht vorhabensrelevant einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung auf Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

- 4.2. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in welchen bestimmte Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zu veröffentlichen sind. Dies ist durch das UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) geschehen.

In diesem UVP-Portal sind auch „negative Vorprüfungen“ einschl. ggf. erforderlicher Begründung zu erfassen und im öffentlichen Teil des UVP-Portals einzustellen. Eine weitere Veröffentlichung der negativen Vorprüfung ist dann nicht mehr erforderlich (vgl. UMS vom 01.08.2019).

Im vorliegenden Fall wurde diese negative Vorprüfung am 27.01.2023 in das UVP-Portal eingestellt und veröffentlicht.

5. Verfahren

Das Vorhaben wurde am 21.12.2022 in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Mittelfranken öffentlich bekanntgemacht. Eine Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde vom Vorhabensträger explizit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte unter Anwendung des § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 31f BlmSchG. Gem. § 31 f BlmSchG ist § 10 BlmSchG nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 des § 31 BlmSchG, auch in Verbindung mit § 16 BlmSchG anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Derzeit hat die Bundesregierung die 2. Stufe des Notfallplans Gas (d. h. mindestens die Alarmstufe (Alarm) i. S. v. Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO)) ausgerufen.

Gem. der LAI-Vollzugshinweise zu den § 31 a-I BlmSchG wird eine ernste oder erhebliche Gasmangellage mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas angenommen. Dies ist nicht durch den Betreiber darzulegen und muss auch nicht durch die Behörde individuell geprüft werden (vgl. LAI Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“, Stand 31.10.2022“).

Die Uniper Kraftwerke GmbH schildert in ihrem Antrag, dass eine Notwendigkeit für das Verhalten von zusätzlichen Lagermengen an leichtem Heizöl erforderlich ist, um bei einem Ausfall der Gasversorgung die Betriebsbereitschaft des Kraftwerks Franken I zu erhöhen. Durch die Erhöhung der Lagermenge kann das Kraftwerk mindestens 2 Tage länger unter Volllast gefahren werden. Eine Erhöhung der Anlieferungen kann derzeit aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der zeitlichen Abfolge der Logistikketten nicht gewährleistet werden.

Die Auslegung des Antrags erfolgte somit gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 31 f Abs. 2 BlmSchG vom 10.01.2023 bis zum 16.01.2023. Die Einwendungsfrist lief gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 31f Abs. 3 BlmSchG bis zum 23.01.2023. Dies gilt explizit auch für Anlagen die der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen (§ 31 f Abs. 3 HS 2 BlmSchG).

Da keine Einwendungen eingegangen sind, konnte gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Gem. § 31 f Abs. 4 BlmSchG soll die Behörde auf einen Erörterungstermin verzichten.

6. Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG ist im Bereich des Vorhabens nicht notwendig, da gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da ein Eintrag aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann.

Die Heizöllagertanks als AwSV-Anlagen verfügen vorliegend über entsprechende Sicherungssysteme (doppelwandige Ausführung mit Bodenwanne, Leckagesonden, Leckagemessgeräte), die gewährleisten, dass Einträge über den gesamten Betriebszeitraum vermieden werden. Die Anlagen erfüllen vollumfänglich den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz gem. § 62 Abs. 1 WHG. In diesem Fall kann von der Erstellung eines AZB im Vorhabenbereich abgesehen werden (s. auch Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 16.08.2018).

Die Fachkundige Stelle für Gewässerschutz der Stadt Nürnberg stellt mit E-Mail vom 15.12.2022 klar, dass ein Eintrag nicht für möglich gehalten wird. Die Rohrleitungen zu den Blöcken 1 und 2 verfügen über Leckanzeigen. Eventuell austretendes Heizöl wird temporär in der Ummantelung gesichert. Ein Eintrag in den Boden und in das Grundwasser ist nicht zu befürchten

7. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Nr. 2 des Bescheids sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 sowie des § 8 BImSchG erfüllt sind.

Für das hier zu beurteilende Vorhaben ergeben sich die immissionsschutzspezifischen Anforderungen im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der 44. BImSchV und der TA Lärm sowie aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. den Vorschriften, die für die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen gelten.

7.1. Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

7.1.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)

Bei der Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Die vorgelegten bzw. eingeholten Stellungnahmen und Gutachten belegen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen mit der beantragten Maßnahme keine Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sind. Auch für die weiteren Schutzgüter des BImSchG wird nach den Ermittlungen im Genehmigungsverfahren entsprochen. Gleiches ist in Bezug auf das Vorsorgegebot festzustellen, insbesondere entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die in Nr. 2 festgelegten Auflagen wird der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere hinsichtlich Gewässer- und Bodenschutz) sichergestellt.

7.1.2. Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Maßnahme ergibt sich keine Erhöhung von Abfällen.

7.1.3. Energieverwertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nicht einschlägig. An der Betriebsweise des Kraftwerks Franken I ändert sich durch das vorliegende Vorhaben nichts. Es wird eine größere Menge an leichtem Heizöl eingelagert, um die Betriebsfähigkeit des Kraftwerks Franken I im Rahmen der Gasmangellage zu gewährleisten. Die Energieverwertung bleibt bestehen.

7.1.4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Der Betreiber stellt sicher, dass auch nach der Betriebseinstellung der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit ausgehen und die nach einem eventuell erforderlichen Rückbau der Anlage dann noch vorhandenen Abfälle soweit möglich verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

7.1.5. Nach Aussage des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Mittelfranken bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

7.2. Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BImSchG)

7.2.1. Baurecht

7.2.1.1. Bauplanungsrecht

Das Kraftwerk Franken I ist im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als Fläche für die Ver- und Entsorgung, Elektrizität, dargestellt (s. Anlage 5 der Antragsunterlagen). Ein Bebauungsplan für diesen Bereich existiert nicht.

Die planungsrechtliche Situation und diesbezügliche Anforderungen werden durch den hier vorgelegten Antrag nicht verändert.

7.2.1.2. Bauordnungsrecht

Es sind keine Bauordnungsrechtlichen Belange betroffen. Bauliche Maßnahmen an der Anlage werden nicht vorgenommen.

7.2.2. Naturschutzrecht

Aus der standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG geht hervor, dass keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass aufgrund der Art und des Standorts der geplanten Anlage Beeinträchtigungen von europarechtlich oder national streng geschützten Tier- und Pflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen zur Beachtung des speziellen Artenschutzes bzw. Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sind damit nicht erforderlich.

Es werden keine neuen Flächen durch Anbauten in Anspruch genommen werden, somit sind weitere naturschutzfachliche Belange nicht betroffen. Insbesondere liegen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein könnten. Die Maßnahmen finden alle auf dem Betriebsgelände statt.

Seitens der im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg liegen keine Einwände gegen das vorgelegte UVP-Screening Papier (Anlage 9 plus Anhang) vor. Es werden keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt gesehen.

7.2.3. Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die vom Betreiber vorgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen (doppelwandige Ausführung der Tanks mit Auffangwanne, Leckageanzeigergeräte) sowie regelmäßiger Prüfung durch einen AwSV-Gutachter, werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser befürchtet. Eine Eignungsfeststellung ist vorliegend nicht notwendig, da keine baulichen Änderungen an der Anlage durchgeführt werden. Es handelt sich somit um keine wesentliche Änderung im Sinne des § 63 WHG bzw. der AwSV.

7.3. Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BImSchG)

Nach Aussagen des Gewerbeaufsichtsamtes besteht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

7.4. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die geplante Maßnahme in Verbindung mit den festgelegten Auflagen geeignet ist, eine sichere Ausführung sowie einen späteren ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Ablehnungsgründe i. S. d. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV liegen nicht vor.

8. Die Auflagen werden auf § 12 Abs. 1 BImSchG bzw. Art. 36 BayVwVfG gestützt. Sie wurden für erforderlich gehalten, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung sicherzustellen. Unabhängig davon sind sie im Wesentlichen bereits über die vorhandenen Genehmigungen angeordnet sowie Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. der beigefügten Gutachten und damit Antragsbestandteil.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Danach beträgt die Gebühr bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG, für die keine Investitionskosten zugrundegelegt werden 250 – 10.000 €.

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit und des Verwaltungsaufwandes, u.a. Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Gebühr von 5.000 € festgelegt.

Hinzu kommen anfallende **Erhöhungsbeträge** gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.2 des KVz:

1. Erfolgt in den Fällen der Tarifstelle 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, ist die Gebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 €, höchstens 2.500 € zu erhöhen (Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz.).
 - 1.1 Als Erhöhungsbetrag für die Fachkundige Stelle wird dabei ein Betrag von 250 € zu Grunde gelegt.
 - 1.2 Als Erhöhungsbetrag für das Prüffeld „Anlagensicherheit“ ergeben sich 250 €.

Die Erhöhungsbeträge ergeben damit insgesamt 500 €, so dass sich eine **Gesamtgebühr** von **5.500 €** errechnet.

Als Auslagen werden die Zustellungskosten in Höhe von 4,10 € erhoben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Weitere Auslagen werden ggf. noch mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

**Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Zustimmungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, 52 a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Leibinger
Regierungsdirektorin

EMPFANGSBESTÄTIGUNG – EMPFANGSBEKENNTNIS

Bezeichnung und Anschrift der Bescheidempfängerin oder des Bescheidempfängers oder der Bescheidempfänger:

Uniper Kraftwerke GmbH
z.Hd. Hr. Braun
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

↓ **BITTE AUSGEFÜLLT
SOFORT ZURÜCKSENDEN AN
DIE** ↓

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Postfach 6 06

91511 Ansbach

Von der Regierung von Mittelfranken habe ich/haben wir

am

Anzahl
1 | Ausfertigung/en des Bescheides vom
20. Februar 2023

Geschäftszeichen der Regierung von Mittelfranken:

RMF-SG55.1-8711-2-10-73

über (Betreff):

Vollzug des Immissionsschutzrechts,
Kraftwerk Franken I - Uniper: Antrag auf
wesentliche Änderung des Kraftwerks Franken I
durch Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl
auf 36.200 Tonnen

(ggf.) mit den darin aufgeführten Anlagen
erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift